

# Satzung der Hospizstiftung Pulheim

## Präambel

Der Hospiz Pulheim e.V. engagiert sich seit 1997 für die ambulante Hospizarbeit in Pulheim. Dabei konnte der Verein seine Aktivitäten zugunsten sterbenskranker und trauernder Menschen stetig weiterentwickeln. Um den weiterhin wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere die notwendige Mittelbeschaffung für die einzelnen Angebote der Hospizarbeit dauerhaft sicherzustellen sowie den Bau eines stationären Hospizes in Pulheim zu verwirklichen, gründet Hospiz Pulheim e.V. eine Stiftung mit folgender Satzung.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Hospizstiftung Pulheim*.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Pulheim.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist auch die unmittelbare Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO wird insbesondere verwirklicht durch die umfassende Förderung der ambulanten und stationären Hospizarbeit sowie der Trauerarbeit in Pulheim. Dazu zählen beispielsweise:
  - a) Unterstützung steuerbegünstigter ortsansässiger Hospizvereine (z.B. des Hospiz Pulheim e.V.),
  - b) Beratung und ideelle Unterstützung von Schwerkranken und ihren Familienangehörigen im Bereich von Hospiz- und Trauerarbeit sowie der damit verbundenen Pflege,
  - c) Verbreitung fundierter Informationen über die Angebote der Hospiz- und Trauerarbeit durch geeignete Veranstaltungen, Printmedien sowie elektronische Medien. Dazu zählen auch Informationsveranstaltungen an Grundschulen sowie weiterführenden Schulen.
- (3) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der ambulanten und stationären Hospiz- und Trauerarbeit.

- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) (Zu-)Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden. § 4 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen).
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (7) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (8) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stiftungsvorstand**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand vorbehaltlich der Einrichtung eines Beirats.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes von Hospiz Pulheim e. V. sein. Soweit solche Organmitglieder nicht zur Verfügung stehen, sollen dem Stiftungsvorstand nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung

- der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Stiftung stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch den Stifter bestellt und abberufen.
  - (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
  - (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
    - (a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
    - (b) mit Ablauf von zwei Jahren seit der Bestellung,
    - (c) bei später bestellten Vorstandsmitgliedern mit der Amtszeit des bereits amtierenden Vorstands,
    - (d) mit der Abberufung durch den Stifter.
 Eine erneute Bestellung ist in den Fällen b) und c) zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt nach b) oder c) endet, bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.
  - (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Dem Vorstand obliegen – vorbehaltlich der Einrichtung einer Geschäftsführung (§ 8) – die laufende Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat für einen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Jahresabschluss zu sorgen.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte nur durch andere Vorstandsmitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann auch auf elektronischem Weg versandt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

- (4) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:
  - a) den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vorstandsmitglied,
  - b) die Abberufung des Vorstandsmitglieds,
  - c) die Einleitung, Durchführung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten und auch wieder abberufen. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Stiftung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat soll die Stiftung beratend unterstützen.
- (2) Der Vorstand benennt in diesem Fall die Beiratsmitglieder, legt die Kompetenzen des Beirats sowie in einer Geschäftsordnung die Anzahl der Beiratsmitglieder und Dauer ihrer Amtszeit fest.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (4) Dem Beirat ist der Jahresabschluss zu übermitteln.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig mit allen abgegebenen Stimmen Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos geworden ist oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich machen, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Wenn das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaften einen Betrag von 5 Millionen Euro übersteigt, kann der Vorstand im Einvernehmen mit den

jeweiligen Zustiftern bzw. in Übereinstimmung mit den letztwilligen Verfügungen auch die Erweiterung der Stiftungszwecke beschließen. Der Vorstand kann, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, zudem wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

- (3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn die Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat. Satzungsänderungen nach Abs. 2 müssen im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen und gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Über alle weiteren Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger, sofern der Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger als gemeinnützig anerkannt sind. Der Stifter bzw. seine Rechtsnachfolger haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
- (2) Soweit der Stifter oder seine unmittelbaren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren sollten oder diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sind, fällt das Vermögen an die als steuerbegünstigt anerkannte Hospiz im Rhein-Erft-Kreis gemeinnützige GmbH, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 1 und 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 12 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

## **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem

zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Pulheim, den 2. Juli 2019

Für Hospiz Pulheim e.V.



Dr. Wolfgang Lerch  
Vorsitzender

Karl Heinz Bossier  
Stellvertretender Vorsitzender

Werner Weiland  
Geschäftsführer